

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

B. Schmidt Einkaufs- u. Immobilien GmbH & Co. KG · 48268 Greven

## 1. Geltungsbereiche, Angebote und Vertragsschluss:

- 1.1. Für alle unsere Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der Auftragsbestätigung als anerkannt. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt. Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen. Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Sofern Abschluss und/oder Abwicklung von Lieferungen oder Leistungen über Dritte (Einkaufsgenossenschaften usw.) erfolgen, gelten sowohl diese als auch der Empfänger der Ware als Auftraggeber im Sinne nachstehender Bedingungen. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- 2.1. Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten, Gewichts-, Leistungs- und Maßangaben usw. sind nur annähernd maßgebend. Sie erhalten nur dann Zusicherung, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind. Technische Änderungen behalten wir uns vor.
- 2.2. Alle Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen usw. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.3. Alle Aufträge sind für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Desgleichen bedürfen alle sonstigen nicht schriftlich getroffenen Vereinbarungen (mündlich, fernmündlich, per Fax oder per Mailbox) unserer schriftlichen Bestätigung.

## 2. Preise

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuern ab Werk.
- 2.2. Alle nach Ablauf eines Monats nach Vertragsabschluss eingetretenen Kostenerhöhungen (Material-, Lohn-, Energiekosten, gesetzliche Bestimmungen u.a.) berechnen uns, soweit zulässig, zur Nachbelastung.
- 2.3. Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise und Mehrwertsteuern.
- 2.4. Rückgaben oder Falschbestellungen werden bei -frei Haus-Lieferung mit 20 % belastet.

## 3. Zahlungsweise

- 3.1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 3 %, über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Verzugsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.2. Schecks und Wechsel, deren Annahme in jedem Falle, d. h. auch nach längerwährender, entsprechender Zahlungspraxis vorbehalten bleibt, werden nur zahlungshalber entgegengenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Diskont- und Bankzinsen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung wird nicht gehaftet.
- 3.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden sämtliche Forderungen, auch soweit diese gestundet und/oder Wechsel hereingenommen worden sind, sofort fällig. Ergibt sich hierzu oder aus sonstigen Umständen (Nichteinlösung von Wechsel oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkursantrag usw.) für uns, daß die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage gestellt ist, so sind wir darüber hinaus berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Kommt der Auftraggeber trotz Aufforderung zu einer Leistung Zug um Zug nicht nach oder ist zur Sicherheitsleistung nicht bereit, so können wir die weitere Vertragserfüllung ablehnen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von den Verträgen, soweit Lieferungen bzw. Leistungen noch nicht erfolgt sind, zurücktreten. Soweit wir mit dem Auftraggeber Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich ein Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Auftraggeber und erlischt nicht durch Guthchrift des erhaltenen Schecks bei uns.
- 3.4. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit dieses auf Ansprüchen aus dem Vertrag beruht.

## 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung unserer Saldo-Forderungen. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo und gilt auch dann, wenn der Auftraggeber Zahlung auf besonders bezeichnete Forderungen leistet. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Sobald der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten an der Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
- 4.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen

seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Erhöhung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, daß der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritte) die Abtretung mitteilt.

- 4.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Auftraggeber wird stets von uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht gehörenden Gegenständen bearbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 4.5. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
- 4.6. Der Auftraggeber tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Ohne daß es einer weiteren besonderen Erklärung bedarf, überträgt der Auftraggeber hiermit zugleich im Verhältnis des Wertes der an uns im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderungen und Rechte alle ihm gegen seine Kunden zustehenden Sicherungsrechte auf uns; soweit dies nicht möglich ist, beteiligt uns der Auftraggeber im Innenverhältnis anteilig. Dies gilt insbesondere für Rechte des Auftraggebers gegen seinen Kunden, die Einräumung der Sicherungshypothek auf einem Baugrundstück verlangen zu dürfen.
- 4.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## 5. Lieferzeit

- 5.1. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Lieferfristen und -termine gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nur annähernd. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, insbesondere den Zugang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen, Freigaben der rechtzeitigen Klarstellung und Genehmigung der Pläne, Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere den Eingang einer vereinbarten Anzahlung, Sicherheitsleistung oder etwaige Akkreditive. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 5.2. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die die Lieferzeit beeinflussen, verlängert sich diese angemessen. Dasselbe gilt für Lieferungen außerhalb der BRD, wenn sich die Beschaffung bzw. Beibringung erforderlicher in- oder ausländischer behördlicher bzw. nichtbehördlicher Bescheinigungen verzögert. Für Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt usw. gilt nachstehende Ziff. 8. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten ist vorbehalten. Teillieferungen sind zulässig.
- 5.3. Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen ist der Auftraggeber berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## 6. Gefahrübergang, Versand und Verpackung

- 6.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist „Lieferung unfrei“ vereinbart. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn die frachtfreie Lieferung oder Lieferung frei Haus vereinbart worden ist, und zwar mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer. Die Gefahr geht insbesondere auf den Auftraggeber über, wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenen Gründen verzögert wird am Tage der Versandbereitschaft oder wenn eine betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers hin werden wir die Lieferung oder Einlagerung durch eine Versicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 6.2. Sofern der Auftraggeber die Rücknahme von Transport oder Umverpackungen wünscht, erfolgt die Rücknahme an dem vertraglichen Erfüllungsort (Ziff. 9). Die Kosten für den Rücktransport und/oder für die selbstgewählte Entsorgung trägt der Auftraggeber. Mehrwegverpackungen werden dem Auftraggeber nur leihweise überlassen. Der Auftraggeber ist insoweit zur Rücknahme auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet.
- 6.3. Der Versand erfolgt auf Gefahr und, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, auf Rechnung des Bestellers.

## 7. Gewährleistung und sonstige Haftung

- 7.1. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Auftraggeber hat insbesondere die gelieferte Ware unmittelbar nach Eintritt der Sendung an dem vereinbarten Ort oder bei dem Auftraggeber bezüglich Anzahl, Abmessung, Form, Beschaffenheit und Unversehrtheit usw. zu prüfen. Falls Mängel festgestellt werden, sind diese schriftlich aufzulisten und uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens unseres Werks bzw. Lagers. Nach Schäden, die nach dem Gefahr-

übergang, insbesondere infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung bei Transport, Lagerung, Montage, Bedienung und dergleichen, oder auf natürlichen Verschleiß bzw. kalkalthetischen oder aggressives Wasser zurückzuführen sind, wird keine Gewähr übernommen. Dasselbe gilt für Schäden an der Lackierung nach Gefahrübergang. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht bei einer unsachgemäßen Montage, Inbetriebnahme oder Verwendung, Nichtbeachtung der Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege (z. B. Betriebsanleitung), insbesondere falscher Brennerwahl oder Brennerreinigung, Verwendung ungeeigneter Brennstoffe, unsachgemäßer Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, einer Aufstellung in ungeeigneten Räumen, Einwirkung von Teilen fremder Herkunft sowie bei sonstigen äußeren Einflüssen (z. B. aggressive Dämpfe, Staubanfall, Sauerstoffkorrosion), es sei denn, daß der Fehler nachweisbar nicht dadurch verursacht worden sein kann. Ein natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

- 7.2. Die Gewährleistungspflicht beträgt sechs Monate ab Gefahrübergang. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel unserer Leistung vor, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Kunden, z. B. auf Ersatz von unmittelbarem oder von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Jegliche Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten unverzüglich, umfassend und mit aller gebotenen Sorgfalt nachkommt. Abweichungen von der Solbbschaffenheit sind binnen fünf Tagen ab Gefahrübergang schriftlich und mit genauer Sachverhaltsdarstellung zu rügen, entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Rüge bei uns. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
  - 7.3. Für Material- und Fabrikationsfehler von Kessel- bzw. Speicherblocks, Zubehör und Ersatzteilen, die nachweislich bereits bei Verlassen des Werkes vorgelegen haben, gewähren wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Wir haften nicht für die Kosten des Aus- und Wiedereinbaus des Kessels, und nicht für die Kosten der De- und Neumontage der Zubehör- und Anbauteile. Der Kunde hat uns zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Maßnahme unentgeltlich die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Zurückgenommene oder ersetzte Teile werden unser Eigentum.
  - 7.4. Wir haften nicht für Durchrostungen eines Kessel-/Speicherkörpers von innen nach aussen, hervorgerufen durch Sauerstoffdiffusion oder durch Betreiben des Kessels im Taupunkt, und auch nicht für feuerseitiges Durchrosten infolge von chlorierten Kohlenwasserstoffen oder anderen metallschädlichen Gasen und Stoffen. Unsere Haftung entfällt bei unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Behandlung, beim Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel und wenn ohne unsere vorherige Zustimmung ein nicht von uns autorisierter Eingriff vorgenommen wurde.
  - 7.5. Treten an unserer Leistung Mängel auf, die durch Fremdprodukte wie Motoren, Pumpen, Thermostate usw., oder durch sonstige fehlerhafte Leistungen von Lieferanten verursacht sind, treten wir dem Kunden unsere Ansprüche gegen den Lieferanten hiemit ab; der Kunde nimmt die Abtretung an und verzichtet, soweit zulässig auf weitergehende Ansprüche, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. Unsere Haftung ist auf den Umfang begrenzt, mit dem der Vorlieferant/Sub unternehmer uns haftet, ein darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
  - 7.6. Bei Lieferung von Einzelteilen haften wir ausschließlich für zeichnungsgemäße Ausführung.
  - 7.7. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
  - 7.8. Geringe Farbtonabweichung ist kein Mangel.
  8. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung usw.Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände gehindert, die wir trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel ob bei uns oder bei einem Vorlieferanten eingetreten – z. B. allgemeiner Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Transportschwierigkeiten, Mangel wesentlicher Rohstoffe, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr usw., sind wir – auch innerhalb eines Lieferverzuges – berechtigt, die Lieferfristen angemessen zu verlängern. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.
9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
  - 9.1. Erfüllungsort ist für alle Lieferungen der Sitz Greven-Reckenfeld, für alle Zahlungen der Sitz unserer Hauptverwaltung (Greven-Reckenfeld).
  - 9.2. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, sind ausschließlich zuständig das Amtsgericht Steinfurt bzw. das Landgericht Münster. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
  - 9.3. Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Bei mehrsprachigen Vertragstexten und Unterlagen ist im Falle von Interpretationszweifeln die deutsche Fassung verbindlich.
  - 9.4. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980 (UN-Kaufrecht BGBL 1989 II, 588) sind von der Anwendung ausgeschlossen.
  10. Teilunwirksamkeit/Geltungsbereich
    - 10.1. Die volle oder teilweise Unwirksamkeit einer der vorstehenden Regelungen läßt die Gültigkeit der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie die auf deren Grundlage geschlossenen Verträge im übrigen unberührt. Für die Abwicklung bereits geschlossener Verträge gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, mit der der durch die unwirksame Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird.
    - 10.2. Frühere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden damit ungültig.

Stand 2019